

Beschluß der Bürgerschaft

vom 11. April 1866.

1. Budget.

In ihrem Beschlusse vom 17. Mai 1865 (pag. 259 der Verhandlungen) sprach die Bürgerschaft den Wunsch aus, »daß ihr beim nächsten Budget ein vollständiger Salarienetat aller nicht nur vom Staate, sondern auch von einzelnen Behörden angestellten Beamten nach Namen, Grad, Dienstalter, Gehalt und Alterszulage, etwa nach Analogie der Anlage zum Specialbudget Nr. 144 vorgelegt werde«, und der Senat antwortete hierauf unterm 2. Juni desselben Jahres, er werde für die Aufstellung eines mit dem nächstjährigen Budget vorzulegenden Verzeichnisses der Beamten des Staates und der einzelnen Behörden Sorge tragen.

Daß von ihr gewünschte Verzeichniß ist der Bürgerschaft aber mit dem ihr vorgelegten diesjährigen Budget bis jetzt nicht zugegangen und da sie ohne solches sich nicht in der Lage sieht, eine klare Einsicht in die Gehaltsverhältnisse der Beamten zu gewinnen, so ersucht sie den Senat, ihr dasselbe so bald als möglich zustellen zu lassen.

2. Verhütung von Statsüberschreitungen.

Die Bürgerschaft hat die Anträge der berichtenden Deputation vom 17. März 1865 von einer aus ihrer Mitte niedergesetzten Commission prüfen lassen.

Indem sie den Bericht derselben dem Senate zugehen läßt, erklärt sie sich mit den sub IV entwickelten Grundsätzen, vorbehaltlich etwaiger Modificationen im Einzelnen, einverstanden.

Inbesondere erachtet sie die Concentrirung des öffentlichen Bauwesens unter einer einzigen Deputation und die Anstellung eines höheren Baubeamten, welchem ausschließlich die Prüfung der Projecte und die Controle der Ausführung der Staatsbauten überwiesen werde, für erforderlich.

Sie beantragt daher die Niederlegung einer besonderen Deputation, welche diesen wichtigen Gegenstand einer weiteren Prüfung im obigen Sinne unterziehe und die näheren Vorschläge behufs Ausführung der darnach erforderlichen Reformen mache, wobei sie bemerkt, daß es vor Allem die Aufgabe der verwaltenden Behörden bleiben wird, die baulichen Bedürfnisse ihrer Administration in Vorschlag zu bringen.

Den Anträgen der berichtenden Deputation (Verh. 1865, pag. 90) sub 1–3 kann sie ihre Genehmigung nicht ertheilen, da sie sich von der beantragten Erweiterung des Wirkungskreises der technischen Baucommission, der Anstellung des Revisionsbeamten und der Einrichtung einer controlirenden Buchführung nicht den gewünschten Erfolg zu versprechen vermag, vielmehr wünschen muß, daß die technische Baucommission mit der Ausführung oben gedachter Grundsätze in Wegfall komme.

Die Bürgerschaft ist bereit, ihre Mitglieder zu der beantragten Deputation zu ernennen, und ersucht den Senat, diesem Beschlusse beizutreten.

3. Maßregeln in Betreff der Kinderpest.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit der in der Mittheilung des Senats vom 23. März 1866 in Betreff dieses Gegenstandes beantragten Deputationsberathung einverstanden und hat ihrerseits zu Mitgliedern dieser Deputation erwählt die Herren Dr. Pavenstedt, Dr. H. H. Meier, Dr. Delrichs, F. G. Lübken, J. Salzenburg, J. H. Smit.

Anlage
zum Beschlusse der Bürgerschaft
vom 11. April 1866.

B e r i c h t

der zur

Verhütung von Statsüberschreitungen niedergesetzten Commission.

Die Bürgerschaft beauftragte die Commission durch Beschluß vom 5. April 1865: die von der berichtenden Deputation in ihrem Berichte vom 17. März 1865 zur Verhütung von Statsüberschreitungen gemachten Vorschläge zu prüfen und eventualiter andere Mittel zur Erreichung dieses Zweckes zu beantragen.

Die Commission beehrt sich, der Bürgerschaft das Ergebnis ihrer Beratungen in dem nachstehenden Berichte mitzutheilen. Die Verzögerung desselben bittet sie mit der Nothwendigkeit der Sammlung von Materialien und Informationen, mit der längeren Verhinderung einiger ihrer Mitglieder im vorigen Jahre, sowie mit der Wichtigkeit und Schwierigkeit der zu lösenden Aufgabe zu entschuldigen.

I. Der Begriff der Statsüberschreitung.

Bei Prüfung der Frage: durch welche Mittel und Einrichtungen können Statsüberschreitungen wirksam verhütet werden? — kann es sich weniger um eigentliche Statsüberschreitungen handeln, welche vorkommen können, wenn Deputationen oder deren Vertreter eigenmächtig und mit Bewußtsein nicht bewilligte Gelder verausgaben, oder ein Techniker ohne Auftrag öffentliche Arbeiten ausführen läßt, als vielmehr um die Beseitigung der Gefahr großer Nachbewilligungsanträge, bei denen zwar formell den gesetzlichen Vorschriften genügt sein kann, welche aber bei der verfassungsmäßigen Genehmigung des betreffenden Baues oder der betreffenden Arbeit von Senat und Bürgerschaft nicht vorausgesetzt und nicht beabsichtigt waren. Statsüberschreitungen der erstgenannten Art sind zurückzuführen auf strafbare Willkür, die kein Gesetz und keine administrative Einrichtung verhindern könnte. Statsüberschreitungen der letztgenannten Art sind zu verhüten oder doch auf ein geringes Maß zu beschränken durch organische Einrichtungen und gesetzliche Bestimmungen.

II. Die Ursachen der Statsüberschreitungen.

Es erscheint zunächst nothwendig, die Ursachen solcher Statsüberschreitungen aufzusuchen, damit die zur Beseitigung der bestehenden Uebelstände geeigneten Mittel aufgefunden und zweckentsprechend angewendet werden können. In dieser Hinsicht ist von der berichtenden Deputation schätzbares Material geliefert worden, welches durch frühere Deputationsberichte und durch die Verhandlungen der Bürgerschaft noch vervollständigt worden ist. Es wird zweckmäßig sein, die als wahr erkannten Ursachen der Statsüberschreitungen übersichtlich zusammenzustellen.

Alle Statsüberschreitungen, welche nicht auf offener Pflichtenverletzung beruhen, haben ihren Ursprung

- 1) in dem Mangel einer Controle und Kritik der Baupläne und der Kostenanschläge zu den Bauprojecten durch ein unparteiisches und sachverständiges Organ;
- 2) in dem Mangel einer Einrichtung, durch welche die Ausführung beschlossener Bauten in Uebereinstimmung mit den genehmigten Entwürfen und Anschlägen wirklich gesichert ist;
- 3) in dem Mangel ausgearbeiteter Detailpläne und Specialanschläge und der nöthigen Kenntniß aller Einzelheiten des Bauziels bei der Genehmigung des Projectes von Senat und Bürgerschaft, wodurch Abweichungen von den Specialtheilen des Voranschlags während der Bauausführung

eintreten, die Uebersicht über den Bau verloren geht und schließlich die für denselben bewilligte Gesamtsumme überschritten wird;

- 4) in unseren Einrichtungen, welche den verschiedenen Behörden gestatten, gleichzeitig die Baubeamten zu beschäftigen, ohne von der anderweitigen Thätigkeit derselben unterrichtet zu sein, oder auf sie Rücksicht zu nehmen, wodurch die Beamten verhindert werden, gründlich durchdachte, vollständige Baupläne und Kostenanschläge auszuarbeiten.

Das sind die allseitig erkannten wahren Ursachen, welche die Etatsüberschreitungen veranlaßt haben und von deren Aufhebung man sich die Beseitigung der Gefahr erheblicher Nachbewilligungsanträge in Zukunft versprechen kann. Zum erläuternden Beweise der Richtigkeit dieser Angaben weist die Commission nur auf die Berichte der Eisenbahndeputation, der Convoydeputation und der Baudeputation, sowie auf die der betreffenden Baubeamten hin, in welchen die Ueberschreitungen bei dem Etat für den Weserbahnhof, die Entwässerungsanstalt und den Theaterumbau, auf ihre Ursachen und auf die Umstände, welche dabei mitwirkend waren, zurückgeführt werden.

Die Ursache der Ueberschreitung bei dem Bau des Weserbahnhofs lag jenen Berichten zufolge darin, daß erstens die Beschaffenheit des Baugrundes eine mit größeren Kosten verknüpfte Fundamentanlage verlangte, als bei Aufstellung des Kostenanschlags angenommen worden war, und daß zweitens während des Baues Abänderungen der projectirten größeren Constructionen vorgenommen wurden. Bei dem Bau der Entwässerungsanstalt im Blocklande konnten die Kostenanschläge nicht eingehalten werden, weil dem Voranschlag kein im Einzelnen festgestellter Bauplan und keine specielle Kostenberechnung für das beschlossene Project zum Grunde lag und weil allerlei Voraussetzungen, z. B. die des Zudranges von Grundwasser, nicht zutrafen. Die Ueberschreitungen dieses Bauetats fanden statt, obgleich die technische Baucommission dieses Project nebst den Kostenanschlägen im Sinne der berichtenden Deputation und des betreffenden Technikers begutachtet hatte. Hinsichtlich des Theaterbaues bemerkt die Baudeputation in ihrem Berichte vom 7. März 1863, daß eine geregelte Uebersicht über den jedesmaligen finanziellen Standpunkt des Unternehmens »durch Geschäftsüberhäufung des Baudirectors« unmöglich geworden sei. Als Hauptgrund der Ueberschreitung des Etats bei diesem Bau wird aber angegeben, daß derselbe sich auf irrige Voraussetzungen gestützt habe.

Ähnliche Verhältnisse haben notorisch eine gründliche Bearbeitung der großen Bauprojecte stets unmöglich gemacht. Die Befugniß der vielen bauenden Behörden, gleichzeitig die Thätigkeit der Baubeamten in Anspruch zu nehmen, hat dem Staate die größten Nachtheile zugefügt. Die praktischen Mittel zur Abwendung der fraglichen Uebelstände müssen daher solche sein, durch welche nicht nur die Zulänglichkeit der Kostenanschläge sicher gestellt und verhütet wird, daß der ausführenden Behörde während des Baues der Ueberblick über das Verhältniß zwischen den zu erfüllenden Verbindlichkeiten und den vorhandenen Geldmitteln verloren gehe, sondern ganz besonders solche, durch welche einerseits Einrichtungen beseitigt werden, die das Bauwesen in aller dieser Hinsicht nachweislich geschädigt haben, und andererseits Einrichtungen geschaffen werden, welche dem Staate Garantien geben, daß die Pläne und Anschläge zu Staatsbauten vollständig durchdacht und ausgearbeitet sind, bevor dieselben zur Ausführung gelangen.

Diese Einrichtungen werden daher wesentlich darin bestehen müssen: einen einheitlichen Mittelpunkt für das gesammte Bauwesen sowohl in administrativer als technischer Hinsicht zu schaffen, und einen Baubeamten anzustellen, welcher, ohne selbst ausführender Techniker zu sein, das fehlende Element der Controle und Kritik repräsentirt.

III. Die Vorschläge der Deputation.

Die Commission erkennt an, daß die berichtende Deputation in lichtvoller Darstellung die einschlagenden Verhältnisse größtentheils richtig vorgeführt und beurtheilt hat. Sie ist überzeugt von der Wahrheit der Schilderung, welche dieselbe von dem bisher bei dem öffentlichen Bauwesen beobachteten Verfahren entworfen. Sie hat gern Act davon genommen, daß die Deputation das Vorhandensein der

großen Mängel, welche sich in unserm Verwaltungsorganismus so fühlbar gemacht, hervorgehoben und nachgewiesen hat. Auch räumt sie bereitwillig ein, daß die Deputation durch die zur Abhülfe der besprochenen Uebelstände in Vorschlag gebrachten Einrichtungen und Maßregeln lebhaft zu gründlichster Prüfung angeregt und eine feste Grundlage zur Verathung geschaffen hat, durch deren Benutzung die Commission ihre Arbeiten gefördert sah. Aber die Vorschläge der Deputation stehen größtentheils nicht im Einklange mit den von ihr anerkannten und geschilderten Uebelständen. Ihre zur Beseitigung derselben empfohlenen Mittel sind diesem Zwecke entweder überhaupt nicht entsprechend, oder sie dienen diesem Zwecke nicht in dem wünschenswerthen und erreichbaren Maße.

Als solche Mittel, durch welche Statsüberschreitungen nicht vermieden werden, betrachtet die Commission die Anträge der Mehrheit der Deputation. Dieselbe hat sich von der Ansicht leiten lassen, Vorschläge aufzustellen, welche sich ohne jede Schwierigkeit verwirklichen lassen, weil sie sich streng dem Bestehenden anschließen. Demgemäß will sie die technische Baucommission zu einem Organe umgebildet haben, welchem künftig als Regel gesetzlich vorgeschrieben werde: die technische Vorprüfung der Bauprojecte vorzunehmen, und mit derselben eine Einrichtung verbinden, welche eine selbstständige Controle der Kostenanschläge ermögliche. Es soll zu dem Ende 1) gesetzlich festgestellt werden, daß alle größeren Projecte und Anschläge zur Revision an die technische Baucommission gelangen, ehe Senat und Bürgerschaft über dieselben Beschluß fassen, und 2) diese Commission durch einen technischen Revisor als ständiges Mitglied verstärkt werden, dessen specielle Aufgabe es sein werde, die Ansätze und Anschläge der Bauprojecte zu prüfen, zu welchem Behufe ihm ein eigenes Bureau mit zwei Gehülfen zur Verfügung zu stellen sei.

Die Commission muß auf das Bestimmteste von diesen Vorschlägen abrathen, weil sie nach reiflicher Erwägung sich der festen Ueberzeugung nicht verschließen kann, daß dieselben nicht nur nicht zur Verhütung von Statsüberschreitungen führen, sondern eher geeignet sind, die im Bauwesen bestehenden Uebelstände zu vermehren.

Die Deputation selbst kann nicht unterlassen, ihre Vorschläge mit der richtigen und sehr zu beachtenden Bemerkung zu begleiten: es werde auch nach Ummahme derselben immer ein Uebelstand bleiben, daß die Mitglieder der technischen Baucommission zugleich ausführende Beamte seien. Und gerade das ist der wehe Punkt dieser Institution, durch welchen ihre Wirksamkeit in der angegebenen Richtung unmöglich gemacht wird. Was uns fehlt und was wir suchen müssen, ist ja ein Element der unparteiischen, mit der Bauausführung in keiner Beziehung stehenden Kritik und Controle. Wie kann eine vorurtheilslose, objective Prüfung und Beurtheilung von einem Collegium erwartet werden, dessen eigene Mitglieder die zu prüfenden Pläne und Anschläge entworfen und festgestellt oder doch zu vertreten haben? Die Zusammensetzung dieser Commission läßt die Mitglieder derselben gleichsam Richter über sich selbst sein, ein Grundsatz, welcher auf keinem Gebiete des öffentlichen Lebens verwirklicht werden sollte. Die Erfahrung hat auch gelehrt, daß die Gutachten der Baucommission in allem Wesentlichen eine Reproduction des Rechenschaftsberichts des betreffenden Baubeamten waren.

Die Prüfung und Beurtheilung von Entwürfen und Anschlägen kann nur mit Nutzen von einem Sachkundigen geschehen, welcher mit der Ausführung der Projecte Nichts zu thun hat und daher auch für die Ausführung derselben nicht verantwortlich ist. Daß ein Mitglied des Senats, welches kein Techniker ist, als Vorsitzender dieser Baucommission fungirt, läßt die Mängel derselben nur noch stärker hervortreten. Denn weil dasselbe kein Techniker ist, vermag es einen bestimmenden Einfluß nicht auszuüben, und als Mitglied unserer Regierungsbehörde wird es durch seine Gegenwart die Freiheit der Meinungsäußerung eher beschränken, als fördern. Das Princip, welches dieser Commission zum Grunde liegt, ist in sich falsch, und die Verfehrtheit desselben wird durch eine Erweiterung ihres Wirkungskreises nicht gehoben oder gemildert, sondern vermehrt und verstärkt werden.

Durch die Anstellung eines Revisors als ständigen Mitgliedes der technischen Baucommission glaubt die Deputation den von ihr selbst beklagten Mangel einer technisch gebildeten Controle ersetzen zu können. Nach ihrem Vorschlage sollen demselben die ausgearbeiteten Bauprojecte zur Prüfung der einzelnen Ansätze und der

Preise in den Kostenanschlägen und zur Controle der Berechnungen übergeben werden. Dieses Nachsehen wird in allen den Fällen niemals von Nutzen sein, in welchen es sich um eine technische Revision der Baupläne und der mit denselben verbundenen Berechnungen handelt; denn die Baudirectoren werden ihre Arbeiten nicht von einem Beamten ex officio revidiren und beurtheilen lassen können, welcher in bautechnischer Bildung und Erfahrung unter ihnen steht. Der Revisor, wie die Deputation sich ihn vorstellt, würde sich selbst nicht im Stande fühlen, die ihm vorgelegten Projecte in bauwissenschaftlicher Hinsicht mit Nutzen zu prüfen. Die ganze Revision würde sich thatsächlich auf ein mechanisches Vergleichen und Nachrechnen beschränken, arithmetische Operationen, die in jedem Baubureau vorgenommen werden können, ohne daß der Salarietat so erheblich dadurch belastet zu werden braucht. — Aber dieser bautechnische Revisor und Calculator soll auch zugleich Geschäftserfahrung und Kunde des Rechnungswesens und der Buchführung besitzen. Damit der ausführende Techniker im Drange der Geschäfte und bei der großen Zersplitterung seiner Arbeitskraft die Uebersicht über den finanziellen Stand eines Baues behalte, um die vorgesezte Behörde von dem etwa eingetretenen Mehrbedarf zeitig unterrichten zu können, beantragt die Deputation, dem Revisor eine controlirende Buchführung über alle in Ausführung begriffenen Bauten zu übertragen. Daß durch eine solche Buchführung das Rechnungswesen au courant zu halten sei, kann zugegeben werden. Ob dem bauausführenden Beamten indeß durch sie Kraft und Zeit erspart werden kann, ist mindestens zweifelhaft. Daß diese controlirende Buchführung verhindern könnte, daß die Uebersicht über den finanziellen Stand eines Baues verloren gehe, muß bestritten werden. Daß endlich das Nachspüren und Revidiren der Controlirenden bei den Controlirten den Verdacht einer Spionage erwecken und das Controliren in ein gehässiges und zweckloses Spioniren ausarten würde, ist nur zu sehr zu befürchten. Durch eine neue Buchführung ist wahrlich nicht der geringste Theil der großen Uebelstände, unter deren Druck das finanzielle Interesse des Staats so sehr gelitten hat, hinwegzubringen. Die bestehenden Einrichtungen der Baubureauz sollten überdies im Allgemeinen unverändert beibehalten werden. — Zudem wünscht die Deputation, daß auch die Rechnungsführer ihre Bücher nach demselben System einrichten, welches von den Baubureauz adoptirt ist, und daß ferner gleichartige Normen für die Buchungen des Rechnungsführers und der Baubureauz festgestellt und in beiden Fällen die nämlichen Rubriken eingehalten werden. Die Controle des Revisors würde sich hiernach also sogar auf das Rechnungswesen der Rechnungsführer erstrecken. Die Rechnungsführer ständen unter mittelbarer Controle des Revisors und seines Bureauz. Die Commission überläßt die Beurtheilung eines solchen Verhältnisses den Mitgliedern der Bürgerschaft. Sie bemerkt nur dazu, daß in der Bürgerschaft wohl zu verschiedenen Malen vielseitig die Ansicht ausgesprochen, es erheische das öffentliche Interesse, den Wirkungskreis der Rechnungsführer zu erweitern und die Rechte derselben zu vermehren, daß aber niemals einer Beschränkung und Beeinträchtigung dieses Wirkungskreises und dieser Rechte das Wort geredet worden ist.

Die Commission glaubt nachgewiesen zu haben, daß in der Annahme der Vorschläge der Majorität der Deputation keine Gewähr gegen die Wiederkehr der finanziellen Ungehörigkeiten zu finden ist; sie sind kein Heilmittel gegen das beklagte Uebel und sind überhaupt nicht geeignet, die besserungsbedürftigen Einrichtungen und Zustände unseres öffentlichen Bauwesens zu reformiren. Alle die namhaft gemachten Ursachen der Etatsüberschreitungen würden nach Durchführung dieser Vorschläge in ungeschwächter Kraft fortbestehen und deshalb die verderblichen Wirkungen derselben auf die Finanzen des Staats sicherlich zu erwarten sein. Es würde nach wie vor fehlen an einem Organe, durch welches in unparteiischer Weise an den Bauplänen und an den Kostenanschlägen zu den Bauprojecten sachverständige Controle und Kritik ausgeübt wird. Es würde fehlen an einer verlässlichen Einrichtung, durch welche die nöthige Ueberwachung der Einhaltung der Baupläne und Kostenanschläge in Uebereinstimmung mit den von Senat und Bürgerschaft genehmigten Entwürfen, Anschlägen und Berechnungen bewerkstelligt wird. Es würde fehlen an der unentbehrlichen Bürgerschaft dafür, daß die Bauprojecte in ihren Specialtheilen vollständig ausgearbeitet sind, ehe das allgemeine Project zur verfassungsmäßigen Genehmigung, resp. zur Ausführung gelangt. Es würde endlich fehlen an einer Einrichtung, durch

welche die für das Bau- und Finanzinteresse des Staats so nachtheilige Zersplitterung von Kraft und Zeit der Beamten wirksam verhindert wird.

Ganz anders steht die Commission den Vorschlägen der Minorität der Deputation gegenüber. Die von ihr ausführlich entwickelten Gedanken von der Nothwendigkeit der Concentration des gesammten Bauwesens hat sie freudig begrüßt und zum Kern- und Ausgangspunkt ihrer Berathungen genommen. Die Schaffung einer besonderen Baudeputation, die Vereinigung der technischen Kräfte zu einem einheitlichen Ganzen, an dessen Spitze ein Beamter steht, welcher nicht selbst Bauprojecte ausführt, hält auch sie für die einzig richtigen Mittel zur Abhülfe der bestehenden Uebelstände. Selbst die Mehrheit der Deputation stellt die principielle Richtigkeit dieser Vorschläge nicht in Frage und hat sie für wichtig genug erachtet, um die für deren Geltendmachung sprechenden Gründe ausführlich darzulegen. Nur geht die Commission in ihrer Mehrheit hinsichtlich des Wirkungskreises der zu schaffenden besonderen Deputation noch einen Schritt weiter. Die Minorität der berichtenden Deputation wünscht die Creirung der General-Baudeputation hauptsächlich für den Zweck: die Bauprojecte zu prüfen, die vollendeten Arbeiten abzunehmen und einen Centralpunkt zu gewinnen für das Gesamtbedürfnis und die Gesamthätigkeit im Staate in technisch-baulicher Beziehung. Die Commission bekennt sich aber in ihrer Mehrheit zu der Ansicht, daß diese Verwaltungsbehörde nicht bloß wesentlich eine Controledputation, sondern die einzige verwaltende Deputation des Bremischen Bauwesens sein müsse.

IV. Die Vorschläge der Commission.

Indem die Commission nun versuchen will, ihre eigenen in vorstehenden Sätzen angedeuteten Ansichten näher darzulegen und zu begründen, erlaubt sie sich die folgende Bemerkung voranzuschicken. Da die Statsüberschreitungen und alle mit ihnen in Verbindung stehenden Uebelstände unter dem herrschenden Verwaltungssystem vorgekommen und durch dasselbe hervorgerufen sind, so kann nicht bestimmt und oft genug darauf aufmerksam gemacht werden, daß jeder Reformvorschlag, welcher die gegenwärtigen Einrichtungen zur Voraussetzung nimmt und sich in allem Wesentlichen an sie anschließt, nicht geeignet ist, die Mängel unseres Bauwesens weder in administrativer, noch in finanzieller, noch in constitutioneller Hinsicht zu beseitigen.

Um zu verhüten, daß die Baubeamten gleichzeitig von den verschiedensten Verwaltungen in Anspruch genommen, daß die einzelnen Deputationen sich in ihren Bestrebungen durchkreuzen und von der einen nicht Anordnungen zur Ausführung öffentlicher Arbeiten getroffen werden, die entweder besser unterlassen wären oder zu einer andern Zeit etwa gleichzeitig mit verwandten, aber von einer andern Deputation selbstständig angeordneten Arbeiten billiger hätten zur Ausführung gebracht werden können: erachtet die Commission in ihrer Mehrheit die Concentrirung aller Bauarbeiten unter einer einzigen Deputation für unabweislich geboten.

Durch eine solche

Baudeputation

werden die angeführten Uebelstände am einfachsten und zweckmäßigsten beseitigt, denn durch sie wird den verschiedenen verwaltenden Behörden die Pflicht zu selbstständigen Bauausführungen und die Verfügung über die Thätigkeit der Baubeamten entzogen. Eine Centralbaudeputation wird daher in möglichst vollkommener Weise das leisten, was die Einzeldeputationen beim besten Willen nur sehr unvollkommen zu leisten vermögen. — Da nun aber bei der Bearbeitung von Projecten zu Bauten jeder Art eine vollständige Kenntniß des Verwaltungszweiges, in dessen Benutzung das Bauobject übergehen soll, erforderlich ist, und diese Kenntniß besonders bei den Vorstehern und Rechnungsführern der verschiedenen verwaltenden Deputationen vorausgesetzt werden kann, so werden diese nebst einigen von der Bürgererschaft zu wählenden Mitgliedern in zweckdienlichster Weise die Centralbaudeputation bilden können. Aus 5 Mitgliedern des Senats und aus 12 Mitgliedern der Bürgererschaft bestehend, würde die Gesamtdeputation ihrem Zweck entsprechend zusammengesetzt sein. Die Deputationen, welche bei der Bildung dieser Verwaltungsbehörde in Frage kommen, werden etwa folgende sein:

- 1) die Deputation für das öffentliche Bauwesen,
- 2) die Eisenbahndeputation,
- 3) die Deputation für die Convoys,
- 4) die Deputation für die Häfen und Hafenanstalten zu Begejack und Bremerhaven,
- 5) die Deputation für die Straßenbepflasterung,
- 6) die Deputation wegen der städtischen Gassenbeleuchtung nebst Gasanstalt und
- 7) die Deputation für den Wegebau.

Diese Deputationen verlieren durch die Verwirklichung dieser Vorschläge ihren bisherigen Charakter als Baudeputationen. Insofern sie aber noch andere Befugnisse verfassungsmäßig erhalten und zu erfüllen haben, bleibt ihr bisheriger Wirkungskreis unverändert bestehen. Für die in der Generaldeputation concentrirten Einzeldeputationen können in der Weise die für die verschiedenen Verwaltungszweige erforderlichen Ausschüsse niedergelegt werden, daß verwandte Administrationen vereinigt und somit etwa folgende Subdeputationen gebildet werden:

- 1) für den Hochbau,
- 2) für den Straßen- und Wegebau,
- 3) für den Eisenbahnbau,
- 4) für den Strombau und
- 5) für den Hafenbau.

Jede dieser Subdeputationen würde ihr besonderes Rechnungswesen haben und daher einen besonderen Rechnungsführer erhalten. Jede kann ihr besonderes Budget aufstellen, welches, nachdem die Hauptdeputation es gutgeheißen, dem Senat und der Bürgerschaft zur Genehmigung vorgelegt wird. Auch wird es naturgemäß Aufgabe der Subdeputationen sein, die Bedürfnisse der einzelnen Verwaltungen in der Hauptdeputation zur Sprache zu bringen. Die Berichte an Senat und Bürgerschaft würden ausgehen von der Generalbaudeputation.

Eine solche Deputationsbildung ist nicht ohne Vorbild in unserem Staate. Die Schuldeputation z. B. ist ganz analog organisiert und in ihr für unser Staatsschulwesen ein eben solcher einheitlicher Mittelpunkt mit großem Nutzen und Erfolg geschaffen worden, wie die Commission ihn gebildet sehen möchte für unser Staatsbauwesen.

Das öffentliche Bauwesen einer einzigen Deputation zu unterstellen, ist bei dem kleinen Umfange unserer Verhältnisse ein so nahe liegender und richtiger Gedanke, daß man fragen möchte: warum er zur Vereinfachung unseres ebenso weitläufigen als kostspieligen Verwaltungsapparates, zum Wohle unserer Finanzen und zum Besten des genannten Bauwesens nicht schon längst zur Ausführung gekommen sei. Dieser Ausführung möchte wohl bisher nur die Macht der Gewohnheit und der Einfluß einer langjährigen Praxis entgegen gestanden haben, zwei Factoren, deren Berechtigung zwar anerkannt werden kann, die aber den Weg zweckmäßiger Reformen nicht verschließen dürfen. Der Weg der Reform ist in dem vorliegenden Falle in der That leicht und sicher zu betreten. Die unbedeutenden Schwierigkeiten, welche vorhanden sein mögen, werden ohne erhebliche Mühe und Umstände hinwegzuräumen sein. Es würde z. B. das Deputationsgesetz in einigen seiner Bestimmungen geändert werden müssen. Da aber diese Aenderungen nicht ein Princip des Deputationswesens, sondern lediglich formale Seiten desselben betreffen, wie aus dem dargelegten Plane deutlich hervorgeht, so können dieselben keine ernstlichen Bedenken erregen. — Die wohl vereinzelt ausgesprochene Befürchtung, daß durch die Zusammenziehung von bisher selbstständigen Verwaltungszweigen und daher durch die Verminderung der für dieselben verwendeten Kräfte das republikanische Wesen beeinträchtigt werde, ist grundlos, denn jedem Unbefangenen muß es nach kurzer Ueberlegung klar werden, daß das Princip der Selbstverwaltung durch die Commissionsvorschläge nicht im mindesten geschmälert wird, sondern unverletzt erhalten bleibt, nicht geschwächt, sondern vielmehr gestärkt werden wird, weil die neue Deputation eine umfassendere und schöpferischere Wirksamkeit entfalten würde, als die Einzeldeputationen dazu in der Lage sind. Es hat selbstverständlich nicht in der Absicht der Commission liegen können, das Deputationswesen in seinem gesunden Kern auch nur antasten zu wollen. Ebenso wenig aber durfte sie sich der vernünftigen Mahnung entziehen, daß die bestehenden Grundsätze aus-

gebildet werden müssen in Uebereinstimmung theils mit dem Geiste unserer republikanischen Institutionen, theils mit der Weiterentwicklung der staatlichen Verhältnisse überhaupt. Durch das bisherige Verfahren wurde vielmehr ein Hauptgrundsatz unseres Verfassungslebens empfindlich verletzt, denn durch die vorgekommenen enormen Staatsüberschreitungen ist wiederholt constatirt worden, daß Behörden ganz erhebliche Summen verausgabt haben, ohne daß sie von Senat und Bürgerschaft beabsichtigt oder bewilligt waren. Der Staat ist dadurch in die fatale Lage gedrängt worden, zwischen zwei Uebeln wählen zu müssen, entweder die fehlenden Gelder nachzubewilligen oder das Bauwerk unvollendet zu lassen. Das vornehmste Recht unserer gesetzgebenden Autoritäten wurde durch solche Praxis illusorisch gemacht und thatsächlich aufgehoben. Freilich würde die freie Selbstverwaltung sich künftig in den zum Wohl des Ganzen nothwendigen Grenzen bewegen müssen, aber dadurch Willkür und Einseitigkeit ausgeschlossen und an die Stelle der Einzelwirthschaft eine einheitliche Verwaltungsbehörde getreten sein, durch welche das Beste des Staatsganzen sicherer erkannt und zweckmäßiger erstrebt werden kann.

Ogleich nun in dieser Deputation die verschiedensten Interessen des Staats ihre Vertreter haben, so werden ihr doch die zur competenten Beurtheilung baulicher Angelegenheiten erforderlichen technischen Kenntnisse fehlen. Es ist also der Gesamtbau- und Baudeputation ein Techniker als begutachtendes Mitglied, ein

Baurath

beizunordnen, welcher zugleich die Spitze des ganzen Bauwesens bildet. Seine Thätigkeit würde darin bestehen, die Ausführbarkeit und Zweckmäßigkeit von Bauten, Umbauten oder Verbesserungen zu beleuchten, oder selbst in Anregung zu bringen, über den Fortgang unternommener Bauten zu berichten und die ausgearbeiteten Projecte zu erklären. Derselbe hat ferner das gutachtliche Material für die Beschlußfassung über die Vorlagen der Baudeputation dem Senate und der Bürgerschaft zu liefern, sowie er auch denselben für die beschlußmäßige Ausführung der genehmigten Projecte durch Erstattung eines Berichts Gewähr zu bieten hat.

Um diesem Baubeamten die vollste Unabhängigkeit zu bewahren, hat derselbe weder selbst Projecte auszuarbeiten, noch Bauausführungen zu übernehmen. Die mit dem praktischen Bauwesen verknüpften Anregungen der Unternehmungslust, des Schaffungstriebes, des Ehrgeizes müssen ihm fern bleiben, damit sein Urtheil stets unbefangen und von äußeren Einflüssen ungetrübt ist. Seine Stellung wird es ihm erlauben, sich die vollste Unabhängigkeit und Unbefangenheit auch mit Rücksicht auf seine collegialischen und persönlichen Beziehungen zu wahren. Eine schöpferische Thätigkeit wird demselben dadurch gewährt, daß er die Beschlüsse der Deputation zu Programmen formulirt, nach welchen andere Techniker unter seiner Aufsicht Projecte ausarbeiten und durch alle Stadien der Entwicklung zur Ausführung bringen. Durch diese stetige Kenntnißnahme des obersten Beamten von den Vorbereitungen und Voruntersuchungen zu einem Projecte und von der Ausarbeitung desselben, sowie durch seine der Bauausführung gegenüber ganz unbefangene Stellung wird der Staat die möglichst größte Garantie für die correcte und vollständige Ausarbeitung von Bauplänen und Kostenanschlägen erlangen.

Selbst die vollkommenste und sachgemäße nach Vollendung eines Projectes vorzunehmende Revision würde diese Gewähr nicht bieten können, weil der Revisor die Richtigkeit aller Voraussetzungen, auf die ein Entwurf basiert ist, unmöglich beurtheilen kann. Die gründlichste Revision eines Projectes und der zu demselben gehörenden Vorarbeiten ist, wenn sie erschöpfend und wahrhaft nützlich sein soll, fast einer zweiten Bearbeitung gleich zu achten.

Es ist in der Bürgerschaft zwar gesagt worden, es sei schwierig, wenn nicht unmöglich, eine geeignete Persönlichkeit zu dieser Stelle zu finden. Ein solcher Beamte müßte alle Fächer der Bauwissenschaft mit einer solchen Sicherheit und Sachkunde beherrschen, daß er in jedem einzelnen Fache dem ausführenden Techniker ebenbürtig gegenüber treten könne. Allerdings ist das Feld der constructiven, sowie das Feld der höheren und schönen Baukunst, das Feld des Maschinenwesens, der

Technik überhaupt, so groß und die Anforderung an die verschiedenen Richtungen ist in Beziehung auf das natürliche Talent, wie auf die Ausbildung der Techniker so umfassend, daß in der That tüchtige Leistungen in allen Zweigen zu den Ausnahmen gehören, und jeder Techniker vorzugsweise nur eine Richtung ausgebildet hat. Derjenige Techniker aber, welcher sich in einem Baufache auszeichnet, wird stets so viele allgemeine Kenntnisse besitzen, um beurtheilen zu können, ob ein Project, selbst wenn es einem Zweige der Technik angehört, den er nicht vollkommen beherrscht, in den Plänen und Kostenanschlägen, das Programm vollständig erschöpfend, ausgearbeitet ist, ob der vorgeschlagene Aufwand technischer Mittel den Anforderungen, welche an das Bauwerk gemacht werden, entspricht, und ob die Ausführung den genehmigten Plänen und Anschlägen gemäß geleitet ist. Und diese Sätze als richtig zugegeben, so dürfte es zweifellos sein, daß Techniker mit diesen Eigenschaften wohl zu finden sind. In außerordentlichen Fällen bleibt es unbenommen, auswärtige Hülfe zur Begutachtung oder zur Ausführung irgend eines Bauwerks heranzuziehen. In solchen Fällen aber ist der Rath eines vollkommen unabhängigen, bei den Bauausführungen nicht betheiligten Beamten durchaus unentbehrlich.

Der Bildung der Subdeputationen in der Baudeputation entsprechend, würde das ganze Bauwesen auch in technischer Beziehung in dieselben fünf Abtheilungen zerfallen können. Es würden demnach Abtheilungen für den Hochbau, den Straßen- und Wegebau, den Eisenbahnbau, sowie für den Strombau und den Hafenbau zu bilden sein. Um ein zweckmäßiges Zusammenwirken und Ineinandergreifen der einzelnen Zweige des Staatsbauwesens herbeizuführen, sind die Bureaux der Abtheilungen in einem Gebäude, dem

Centralbaubureau

angemessen zu vereinigen, sodas bei denjenigen Gegenständen, die ihrem Wesen nach eine gemeinschaftliche Thätigkeit der verschiedenen Abtheilungen erfordern, die Bearbeitung derselben collegialisch Hand in Hand gehen und der oberste Beamte sich leicht einen Ueberblick über die gesammte bauliche Thätigkeit verschaffen kann.

Die bei dem öffentlichen Bauwesen angestellten Zeichner und Hilfsarbeiter sind, da in allen Abtheilungen annähernd dieselben technischen Fertigkeiten und wissenschaftlichen Kenntnisse verlangt werden, je nach Bedürfnis bei den verschiedenen Abtheilungen zu verwenden.

Auch die nothwendigen artistischen und literarischen Hilfsmittel sind für ein Centralbureau in weit zweckmäßigerer und vollständigerer Weise als für die einzelnen Bureaux anzuschaffen.

Zur Vollendung der Reform in technischer Hinsicht erscheint es gleichfalls zweckmäßig, ein

Baucollegium

zu schaffen. Dasselbe wäre zu bilden aus dem Baurath und denjenigen Beamten, welche den einzelnen Baufächern vorstehen, die sich nach der Organisation der Subdeputationen und der Einrichtung des Centralbureaus bestimmen. Dieses Collegium muß sich, so oft dasselbe es für erforderlich hält, unter dem Vorsitze des obersten Beamten versammeln können. Ein von dem Collegium gewähltes Mitglied führt das Protokoll, welches der Baudeputation in der der Berathung folgenden Sitzung mitzutheilen ist. Alle für die Ausführung öffentlicher Bauarbeiten bestimmten Projecte, sowie alle in das öffentliche Bauwesen eingreifenden Fragen werden entweder durch den Vorsitzer oder auf Anregung eines anderen Mitgliedes zur Besprechung gebracht. Auch kann das Baucollegium von der Baudeputation zu gutachtlichen Aeußerungen veranlaßt werden. Durch eine solche Vereinigung der technischen Kräfte wird nicht nur den Beamten Gelegenheit gegeben, ihre Erfahrungen und Kenntnisse zum allgemeinen Nutzen zur Geltung zu bringen, sondern auch einseitigen Auffassungen und Irrthümern wirksam vorgebeugt.

Schlussbemerkung.

Wenn Senat und Bürgerschaft sich entschließen könnten, eine Concentration und Organisation des öffentlichen Bauwesens nach dem von der Commission dargelegten Plane ins Leben zu rufen, so würden nicht nur die Ursachen der Statsüberschreitungen gehoben und die durch sie hervorgerufenen Uebelstände, so weit es möglich ist, beseitigt werden, sondern auch eine gesteigerte Thätigkeit aller beim Bauwesen theilnehmenden Kräfte entfaltet werden können, die dem Staate zum grössten Segen gereichen müsste. Die Vorschläge der Commission sind kein Ideal, welches erst in ferner Zeit verwirklicht werden kann, sondern sie sind schon jetzt ohne erhebliche Schwierigkeiten auszuführen. Sie verletzen keinen Grundsatz der Verfassung und unserer Institutionen; sie befestigen und kräftigen dieselben vielmehr. Durch ihre Verwirklichung wird nicht nur die bei unsern gegenwärtigen Einrichtungen stets drohende Gefahr großer Nachbewilligungen beseitigt, sondern überhaupt auch eine Reform des Bauwesens geschaffen, welche den Staat befähigen wird, mit den geringsten Mitteln die grössten Leistungen zu erzielen. Sie bedingen daher keine Belastung unseres Ausgabebudgets, sondern es werden durch sie vielmehr beträchtliche Ersparnisse in allen Zweigen des öffentlichen Bauwesens herbeigeführt werden.

Antrag.

Vorstehendem nach beehrt sich die Commission der Bürgerschaft folgende Erklärung an den Senat zu empfehlen:

Verhütung von Statsüberschreitungen.

Die Bürgerschaft hat die Anträge der berichtenden Deputation vom 17. März 1865 von einer aus ihrer Mitte niedergesetzten Commission prüfen lassen. Indem sie den Bericht derselben dem Senat zugehen lässt, erklärt sie sich mit den sub IV entwickelten Grundsätzen einverstanden und beantragt die Niederlegung einer besonderen Deputation, welche den Auftrag erhalte: die zur Ausführung dieser Grundsätze erforderlichen gesetzlichen Vorlagen auszuarbeiten und zur verfassungsmässigen Prüfung baldthunlichst zu übergeben.

Bremen, im März 1866.

Die Commission.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 16. April 1866.

1. Kirchliche Gemeindeschulen der Stadt Bremen.

Nachdem in Folge einer vom Senat an die betreffenden Gemeindevorstände gerichteten Aufforderung diese für ihre Gemeinden sämmtlich sich mit dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 14. v. M. einverstanden erklärt haben, will auch der Senat die Aufnahme der von der Bürgerschaft statt des 28. Art. gewünschten Bestimmung in die Gemeindeschulordnung nicht beanstanden.

Er wird ferner vom Scholarchat sich alljährlich über den Stand des in Frage stehenden Schulwesens berichten lassen, und anordnen, daß dieser Bericht gleichzeitig mit dem Jahresberichte der Schuldeputation an die Bürgerschaft gelange.

In Bezug auf die Budgets für das laufende Jahr empfiehlt es sich, nachdem dieselben genügend specialisirt und gedruckt vorliegen, es dabei für dieses Mal bewenden zu lassen. Der Senat wird jedoch nicht nur die vereinbarte Ordnung des Gemeindeschulwesens fördernd ins Leben treten lassen, sondern auch den nach der